

**Tenor**

1. Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die es — wie im Ausgangsverfahren — zulässt, dass die örtlichen Behörden die Erbringung von Krankentransportdiensten im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an Freiwilligenorganisationen vergeben, soweit der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem diese Organisationen tätig sind, tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt.
2. Wenn ein Mitgliedstaat es den Behörden erlaubt, für die Durchführung bestimmter Aufgaben unmittelbar auf Freiwilligenorganisationen zurückzugreifen, ist eine Behörde, die mit derartigen Organisationen Übereinkünfte schließen will, nach dem Unionsrecht nicht verpflichtet, vorher die Angebote verschiedener Organisationen zu vergleichen.
3. Ein Mitgliedstaat, der es erlaubt, dass die Behörden für die Durchführung bestimmter Aufgaben unmittelbar auf Freiwilligenorganisationen zurückgreifen und dass diese Organisationen bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, muss für die Ausübung dieser Tätigkeiten Grenzen festlegen. Diese Grenzen müssen allerdings gewährleisten, dass die genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten im Verhältnis zur Gesamtheit der von diesen Organisationen ausgeübten Tätigkeiten geringfügig sind und deren freiwillige Tätigkeit unterstützen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 93 vom 29.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf, des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — CM Eurologistik GmbH/Hauptzollamt Duisburg (C-283/14), Grünwald Logistik Service GmbH (GLS)/Hauptzollamt Hamburg-Stadt (C-284/14)**

**(Verbundene Rechtssachen C-283/14 und C-284/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 158/2013 — Gültigkeit — Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte mit Ursprung in China — Durchführung eines Urteils, mit dem die Ungültigkeit einer vorausgegangenen Verordnung festgestellt worden ist — Wiederaufnahme der Ausgangsuntersuchung zur Ermittlung des Normalwerts — Wiedereinführung eines Antidumpingzolls auf der Grundlage derselben Daten — Zu berücksichtigender Untersuchungszeitraum)**

(2016/C 106/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegende Gerichte**

Finanzgericht Düsseldorf, Finanzgericht Hamburg

**Parteien der Ausgangsverfahren**

Klägerinnen: CM Eurologistik GmbH (C-283/14), Grünwald Logistik Service GmbH (GLS) (C-284/14)

Beklagte: Hauptzollamt Duisburg (C-283/14), Hauptzollamt Hamburg-Stadt (C-284/14)

**Tenor**

Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 158/2013 des Rates vom 18. Februar 2013 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China beeinträchtigen könnte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 315 vom 15.9.2014.